

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)

vom 10. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

zum Thema:

**Wasserbehördliche Genehmigung für Steganlagen - Neufassung von § 31 Abs. 5
NatSchG Bln**

und **Antwort** vom 23. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12141
vom 10. Juni 2022
über Wasserbehördliche Genehmigung für Steganlagen - Neufassung von § 31 Abs. 5
NatSchG Bln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum größten Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten. Die Antworten der Bezirke, die bis Fristende eingegangen sind, werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben. Für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf erfolgte eine Fehlmeldung mit dem Hinweis, dass der Stadtbezirk nicht über Steganlagen verfüge.

Frage 1:

Welche Berliner Bezirke haben ihre Rechtspraxis nach der Neufassung von § 31 Absatz 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln)) bereits angepasst und welche Bezirke nicht?

Antwort zu 1:

Die Bezirke Spandau, Steglitz-Zehlendorf sowie Treptow-Köpenick informieren, sie hätten jeweils ihre Rechtspraxis angepasst.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf führt aus, die Legalausnahme von den Verbotsvorschriften zum Röhrichschutz in dem neu gefassten § 31 Absatz 5 NatSchG Bln greife

ausschließlich für die Erteilung einer wasserrechtlichen (Folge-)Genehmigung für bereits bestehende, rechtmäßig errichtete und betriebene Steganlagen. Die Rechtsänderung hätte in der Verwaltungspraxis für den Bezirk bisher keine Bedeutung.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg weist darauf hin, dass im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer (Folge)-Steggenehmigung die Neuregelung einer von vielen zu prüfenden Belangen ist. Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg sei seit Inkrafttreten der Neuregelung noch kein Vorgang bearbeitet worden, in dem die Vorschrift greife. Im Rahmen von Steganträgen werde (auch) die Anwendbarkeit von § 31 Abs. 5 NatSchG Bln geprüft und berücksichtigt.

Das Umwelt- und Naturschutzamt Mitte meldet, dass im Bezirksamt weder Genehmigungen noch Folgegenehmigungen beantragt worden seien, seitdem das Umwelt- und Naturschutzamt für die Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung für Sportbootstege oder andere bauliche Anlagen im Abstand von fünf Metern zur Uferlinie zuständig ist.

Der Bezirk Neukölln informiert, dass es dort derzeit keine laufenden Steggenehmigungsverfahren gäbe, bei denen man sich mit einer möglichen Verlängerung / erneuten Erteilung befassen müsse. Wenn eine erneute Genehmigung zu prüfen sei, werde der Bezirk § 31 Absatz 5 NatSchG Bln in der gültigen Fassung anwenden.

Der Bezirk Reinickendorf teilt mit, dass er seine Rechtspraxis angepasst habe. Die meisten Anträge auf Verlängerung der wasserbehördlichen Genehmigung würden erst nach längerem Ablauf der wasserbehördlichen Genehmigung gestellt (mitunter Jahre nach Ablauf der Gültigkeit). Auch wenn an einer Steganlage in einem solchen Fall keine Änderungen vorgenommen wurden und diese vor langer Zeit im bestehenden Zustand genehmigt worden wären, könne § 31 Abs. 5 NatSchG Bln keine Berücksichtigung finden, da es sich nicht um eine ordnungsgemäße Nutzung handele, wenn die Steganlage länger als drei bzw. sechs Monate ohne gültige Genehmigung betrieben wurde. In diesen Fällen würden zur Erteilung einer Genehmigung die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt, wie z. B. ausreichender Abstand der ersten Boots Liegeplätze vom Ufer zur Schaffung einer Vegetationsschutzzone für Röhricht und Schwimmblattpflanzen, falls dieser noch nicht bestehe. Neuerrichtungen und wesentliche Änderungen an einer Sportbootsteganlage fielen nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 31 Abs. 5 NatSchG Bln, da diese generell einer neuen wasserbehördlichen Genehmigung bedürfen.

Für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg wird berichtet, die Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes habe keine Relevanz, da im Bereich der einzigen Steganlage im Hafen Tempelhof keine Röhrichtbestände vorhanden seien.

Frage 2:

Sofern ein oder mehrere Bezirke ihre Rechtspraxis noch nicht an die neue Rechtslage angepasst haben: Welche Gründe gibt es hierfür?

Antwort zu 2:

Entfällt.

Frage 3:

Welche rechtlichen Gründe führen die entsprechenden Bezirke nach der Änderung von §31 Abs. 5 NatSchG Bln. an, um über Jahre hinweg genehmigten Steganlagen weiterhin die Genehmigung der Verlängerung zu verwehren?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Mitte weist auf zusätzliche Regelungen in Schutzgebietsverordnungen hin sowie die Verpflichtung nach der Wasserrahmenrichtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der Gewässer zu erreichen.

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf weist darauf hin, dass die Verfahren nach der jeweils zum Bearbeitungszeitpunkt geltenden Rechtslage abgearbeitet würden. Die Stichtagsregelung sei dabei ein bewährtes Mittel.

Frage 4:

Was tut der Senat, um die entsprechenden Bezirke dazu anzuhalten, die Neufassung des Naturschutzgesetzes Berlin anzuerkennen und umzusetzen?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen keine Informationen dahingehend vor, dass die Bezirke im Bereich des Naturschutzes nicht nach der aktuellen Rechtslage handeln. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG) vom 17. Mai 1999 die gegenwärtig bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz angesiedelte oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin keine Fach- oder Rechtsaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden der Berliner Bezirke besitzt.

Berlin, den 23.06.2022

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz